

Gemeinde	Aßling Lkr. Ebersberg
Bebauungsplan	„Sport – und Freizeitgelände“
Entwurf	BAUER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Pfarrer-Ostermayr-Str. 3 - 85457 Wörth
Grünordnung	BAUER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Pfarrer-Ostermayr-Str. 3 - 85457 Wörth
Planfertiger	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 66, Fax +49 (0)89 53 28 389 s.neudecker@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Aktenzeichen	ASS 2-62 Bearbeiter: ne
Plandatum	22.02.2022 (Vorentwurf)



Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Planung	3
1.1	Bestehende Sportanlage am Büchsenberg	3
1.2	Planung eines neuen Sportgeländes	3
1.3	Ziel der Planung	3
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen und Verfahren	4
2.1	Landesentwicklungsprogramm	4
2.2	Regionalplan	5
2.3	Flächennutzungsplan	5
2.4	Bebauungspläne und Satzungen.....	6
2.5	Verfahren	6
3.	Plangebiet	6
3.1	Lage	6
3.2	Nutzungen.....	6
3.3	Erschließung	7
3.4	Boden.....	7
3.5	Denkmäler.....	7
4.	Planinhalte	7
4.1	Städtebauliches Konzept.....	7
4.2	Art der baulichen Nutzung	8
4.3	Maß der baulichen Nutzung	8
4.4	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	8
4.5	Nebenanlagen.....	8
4.6	Bauliche Gestaltung	8
4.7	Verkehr und Erschließung	9
4.8	Grünordnung, Eingriff, Ausgleich,.....	9
4.9	Klimaschutz, Klimaanpassung.....	11

1. Anlass und Ziel der Planung

1.1 Bestehende Sportanlage am Büchsenberg

Die bestehenden Sportanlagen der Gemeinde Aßling am Büchsenberg aus den 1950er Jahren entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen:

- Trainingsplatz aus den 1950er Jahren, Vereinsheim und Umkleide, als auch das obere Fußballfeld aus den 1980er Jahren, sind in die Jahre gekommen.
- Auch das obere Fußballfeld aus den 1980er Jahren entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen.
- Ausreichende Parkplätze und Bewässerungsmöglichkeiten fehlen.
- Die Erschließung des Geländes ist unzureichend.
- Lediglich einer der Fußballplätze ist mit einer Beleuchtungsanlage ausgestattet, was die Trainingsmöglichkeiten im Herbst und Frühjahr stark einschränkt.
- Die Beschattung des Fußballplatzes aufgrund des umliegenden Waldes verursacht einen hohen jährlichen Pflegeaufwand für den Verein.

Da eine weitere Entwicklung am bisherigen Standort Büchsenberg unmöglich ist, suchte die Gemeinde seit geraumer Zeit nach Flächen für ein neues Sportgelände.

1.2 Planung eines neuen Sportgeländes

Inzwischen konnte die Grundstücke Fl.Nrn. 822, 823 und Teilflächen 824, 777 und 777/1 Gemarkung Aßling von der Gemeinde erworben werden.

Die für die Ausweisung einer Sportanlage nun vorgesehene Fläche liegt günstig innerhalb des Gemeindegebiets. Die Entfernungen zu den sozialen Einrichtungen haben sich dadurch um ca. 200 m verlängert. In Anbetracht der Größe einer solchen Anlage und der Schwierigkeit der Standortfindung ist dies hinnehmbar. Ein weiterer, ähnlich günstig gelegener Standort konnte im Gemeindegebiet nicht gefunden werden.

Ziel des vorliegenden Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für die geplante neue Sportanlage zu schaffen.

1.3 Ziel der Planung

Ziel der Planung ist daher die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes, das u.a. Vereinsheime, Gaststätte sowie erforderliche Lagerräume beherbergt. Des Weiteren sollen diverse Spielfelder für verschiedene Sportarten sowie Flächen für Freizeiteinrichtungen wie Allwetterplatz, BMX-Bahn, Beachvolleyball, Boule, Stockbahnen etc. errichtet werden.

Weiteres Ziel der Planung ist die Bereitstellung der erforderlichen Stellplätze für die geplanten Einrichtungen für Sport und Freizeit.

Dabei soll auf den Schutz der angrenzenden Siedlungsbereiche besonders geachtet werden, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sollen weitestgehend vermieden bzw. minimiert und ausgeglichen werden.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Verfahren

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Zur Erhaltung und Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen nennt das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) mit Bezug auf das Vorhaben (Stand 01.01.2020):

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

(Z) *In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln.*

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens (Sport- und Freizeitgelände) sind die sozialen Aspekte positiv zu bewerten. Für die Bevölkerung bietet das Sport- und Freizeitgelände einen Treffpunkt und dient so der Integration.

1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(G) *Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.*

Die Sport- und Freizeitgelände bietet Platz für Freizeitaktivitäten für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen.

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) *Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.*

Die Ausmaße und damit die Versiegelung durch das Sport- und Freizeitgelände sind auf das erforderliche Mindestmaß eingeschränkt.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(G) *Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.*

(Z) *Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.*

Zur Vermeidung der Zersiedelung werden die geplanten Maßnahmen auf einer angebotenen und geeigneten Fläche durchgeführt.

7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) *Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.*

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) *In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.*

Die Erschließung ist bereits vorhanden, somit muss keine neue Verkehrsfläche errichtet werden. Die Störung von ökologisch-funktionalen Verflechtungen und die Zerschneidung des Ökosystems werden darüber hinaus vermieden.

2.2 Regionalplan

Gemäß Regionalplan Nr. 14 vom 01.04.2019 für die Region München liegt Aßling als Grundzentrum im „allgemeinen ländlichen Raum“, südlich des Mittelzentrums Grafing. Aßling befindet sich im Landschaftsraum Nr. 10 „Inn-Chiemsee-Hügelland“.

Für den Planungsbereich sind im Regionalplan sowie dessen Umgebung keine Vorranggebiete für Wasserwirtschaft, keine Vorranggebiete für Bodenschätze / Rohstoffgewinnung, keine Landschafts-, Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete und kein Regionaler Grünzug verzeichnet.

Östlich der Planungsfläche verläuft entlang der Attel eine überörtliche/regionale Biotopverbundachse.

Östlich und südlich an die geplante Neuausweisung „Sport- und Freizeitgelände“ angrenzend liegt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 10.3 „Moorgebiete im Zweigbecken des Inn- Chiemsee-Hügellandes“.

Der Fortschreibungsentwurf des Regionalplans für die Region München (14), mit Stand vom 01.04.2019, nennt folgende Ziele und Grundsätze mit Bezug auf das Vorhaben:

B V Kultur, Freizeit und Erholung

1 Leitbild

G 1.2 Einrichtung der Kultur, für Freizeit und Erholung sollen als wichtigste Standortfaktoren für die Entwicklung der Region gesichert und ausgebaut werden.

G 1.2 Dabei soll der Freizeitwert der Region und die Attraktivität für Erholung erhalten und weiterentwickelt werden, sowie Belastungsgrenzen berücksichtigt werden.

2 Freizeit- und Erholungseinrichtungen

Z 2.2 Rad- und Wanderwege für naturbezogene Erholung sind auszubauen.

Z 2.2 Einrichtung der Kultur, für Freizeit und Erholung sollen als wichtigste Standortfaktoren für die Entwicklung der Region gesichert und ausgebaut werden.

Das Freizeitangebot soll in der Region München durch vielfältige Einrichtungen dezentral gestaltet werden. Es besteht ein hoher Bedarf nach unterhaltungs- und erlebnisorientierten Sport-, Freizeit- und Erholungsangeboten. Durch das Sport- und Freizeitgelände wird es der Gemeinde ermöglicht, den veränderten Bedürfnissen der Freizeitgesellschaft Rechnung zu tragen.

2.3 Flächennutzungsplan

Die im noch rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft entsprechen nicht der geplanten Nutzung. Im Rahmen der bereits durchgeführten 5. Flächennutzungsplan-Änderung wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung für die geplante neue Sportanlage schon geschaffen.

Für diese 5. Änderung des Flächennutzungsplans muss lediglich noch der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

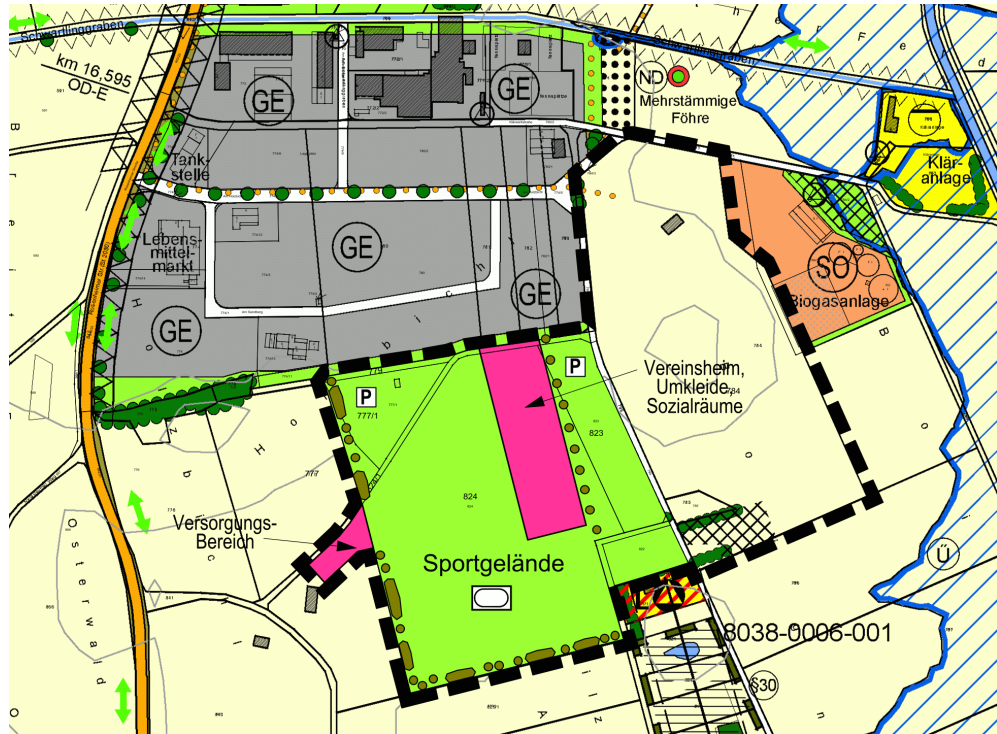


Abb. 1: Darstellung der 5. FNP-Änderung, ohne Maßstab

2.4 Bebauungspläne und Satzungen

Es existieren für das Plangebiet keine rechtskräftigen Bebauungspläne oder andere Satzungen.

2.5 Verfahren

Es wird ein reguläres Verfahren gem. §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

3. Plangebiet

3.1 Lage

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 6,17 ha befindet sich südlich der Klärwerkstraße, westlich der Straße zum Wertstoffhof und östlich der Rosenheimer Straße am südlichen Ortsausgang des Hauptorts. Das geplante Sportgelände liegt ca. 700 – 800 m von den sozialen Einrichtungen der Gemeinde, hier vor allem die Schule und Kindergärten, entfernt.

Das Gelände ist relativ eben und liegt auf ca. 485 m ü. NN. Das Planungsgebiet liegt südöstlich angrenzend an das Gewerbegebiet „An der Rosenheimer Straße“. Im Westen, Süden und Osten grenzt es an die freie Landschaft. Außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich östlich gelegen eine Biogasanlage sowie die Kläranlage.

3.2 Nutzungen

Das überplante Gebiet wird derzeit weitgehend als artenarmes Intensivgrünland

landwirtschaftlich genutzt. Im westlichen Teil von Fl.Nr. 824 befindet sich eine alte Holzscheune; sie liegt jedoch bereits außerhalb des Geltungsbereiches. Auf Fl.Nr. 777/1 befindet sich ein aufgelassener Brunnen, das Grundstück ist derzeit eine Brachfläche und eingezäunt.

Auf Fl.Nr. 823 befinden sich ehemals zu einer Gärtnerei gehörende Flächen, die aktuell teils kleingärtnerisch genutzt werden.

3.3 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bestehende Klärwerkstraße, wobei im Rahmen späterer Planungen zu prüfen sein wird, ob und ggf. wie ein Ausbau der Straße zum Wertstoffhof ab dem östlichen Ende des Gewerbegebiets bis zum Sportgelände erfolgen muss.

3.4 Boden

3.4.1 Altlasten

Altlasten durch Auffüllungen oder sonstige Bodenverunreinigungen sind der Gemeinde nicht bekannt. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen.

3.5 Denkmäler

3.5.1 Bodendenkmäler

Archäologische Fundstellen werden im Geltungsbereich und im näheren Umfeld nicht vermutet. (Auf die ungeachtet dessen nach Art. 8 DSchG bestehende Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt bei evtl. zu Tage tretenden Bodenfunden wird unter Nr. 6 im Teil B der Satzung hingewiesen.)

3.5.2 Baudenkmäler

Baudenkmäler sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4. Planinhalte

4.1 Städtebauliches Konzept

Es wird zentral eine Gemeinbedarfsfläche als mögliche Baufläche für ein Multifunktionsgebäude, in dem mit dem Sportgelände verbundene Nutzungen, wie Vereinsheim, Umkleiden etc. untergebracht werden sollen, dargestellt. Im Rahmen der laufenden Planungen wurden 3 Varianten mit jeweils unterschiedlicher Situierung dieses Gebäudes untersucht. Die grundsätzliche Situierung innerhalb des Sport- und Freizeitgeländes konnte so bestimmt werden. Es liegen jedoch noch keine weitergehenden Planungen zum eigentlichen Gebäude vor. Die dargestellte Fläche ist daher deutlich größer als die eigentliche später benötigte Baufläche, um verschiedenen Grundrisse zu ermöglichen. Auch wurden bezüglich der Dachform noch keine

Festlegungen getroffen.

Darüber hinaus ist im westlichen Teilbereich eine weitere Gemeinbedarfsbaufläche dargestellt, auf der eine der Sportanlage dienende Lagerhalle errichtet werden soll.

Es werden drei große Rasenspielfelder festgesetzt. Die restlichen Flächen werden als Fläche für Freizeiteinrichtungen/Sportgelände festgesetzt, hier ist z.B. die Errichtung eines Allwetterplatzes, einer BMX-Bahn, eines Beachvolleyballfeldes, Boule, überdachten Tribünen oder von Stockbahnen etc. zulässig. Diese Aufzählung ist nicht abschließend zu verstehen, sondern den jeweiligen sich dynamisch entwickelnden Sport- und Freizeitbedürfnissen der Bevölkerung anzupassen.

4.2 Art der baulichen Nutzung

Das Planungsgebiet wird als Baufläche für den Gemeinbedarf sowie als öffentliche Grünfläche – Sportanlagen – nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Nr. 15 BauGB festgesetzt.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Angabe einer max. zulässigen Grundfläche sowie einer Wandhöhe. Diese beträgt für das Multifunktionsgebäude 9,00 m sowie die geplante Lagerhalle im Westen 6,50 m. Die Wandhöhe wird zwischen der Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden und dem Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Dachhaut, traufseitig gemessen.

Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO Nr. 1-3 genannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,2 überschritten werden.

Die festgesetzte Grundfläche kann darüber hinaus durch die Grundfläche von Terrassen, Balkonen und Vordächern um 10 v.H. überschritten werden. Die festgesetzte Gesamt-Grundflächenzahl ist dabei einzuhalten.

4.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Da noch keine detaillierten Planungen zu den Gebäuden vorliegen, wurden in beiden Bereichen großzügige Bauräume festgesetzt. Diese werden im Verlauf des Verfahrens bei Vorliegen genauerer Gebäudeplanungen auf die tatsächlich benötigte Größe und Lage angepasst.

4.5 Nebenanlagen

Es werden Flächen für Nebengebäude, wie z.B. Geräteraum etc., festgesetzt. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind mit Ausnahme von Einfriedungen und unmittelbar für den Spielbetrieb notwendiger Einrichtungen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.6 Bauliche Gestaltung

Da noch keine detaillierten Planungen zu den Gebäuden vorliegen, wurden verschiedene Dachformen und -gestaltungen festgesetzt. Diese werden im Verlauf des Verfahrens bei Vorliegen genauerer Gebäudeplanungen auf die tatsächlich benötig-

te Ausformung hin angepasst.

4.7 Verkehr und Erschließung

4.7.1 Verkehrserschließung und Stellplätze

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bestehende Klärwerkstraße und die Straße zum Wertstoffhof. Der bestehende Feldweg im Planungsgebiet wird an den Nord- bzw.- Westrand verlegt.

Die internen Pflegewege werden als private Verkehrsflächen in den Hinweisen dargestellt.

4.7.2 Ruhender Verkehr

Die Planung sieht die Errichtung eines Parkplatzes mit ca. 160 Stellplätzen an der Straße zum Wertstoffhof am östlichen Rand des Geltungsbereichs vor.

4.8 Grünordnung, Eingriff, Ausgleich,

4.8.1 Grünordnung und Artenschutz

Die Festsetzungen zur Grünordnung haben zum Ziel, das neue Sport- und Freizeitgelände in die Umgebung einzubinden und mögliche negative Auswirkungen der Planung zu minimieren bzw. zu kompensieren.

Die gesamte Neuausweisung erhält demzufolge eine zwischen ca. 4 und 15 m breite Ortsrandeingrünung. Diese ist im nordwestlichen Teil zu mindestens 50 % mit heimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen, um die Einsehbarkeit zu mindern. Die verbleibende Fläche ist als artenreiches Grünland anzusäen und 2 - 3x jährlich zu mähen. Es entsteht somit Lebensraum für Insekten, Kleintiere und Vögel (Heckenbrüter).

Im nordöstlichen Bereich wurden im Zuge der saP Vorkommen der Zauneidechse kartiert – in diesem Bereich dürfen keine Eingriffe stattfinden, d.h. er wird als Grünfläche gesichert. Die west- und südseitige Ortsrandeingrünung ist ebenfalls als Zauneidechsenlebensraum zu gestalten, um entfallene Flächen zu kompensieren und die Population in ihrem Erhaltungszustand nicht zu gefährden. Die Aufwertung erfolgt hier durch Strauchgruppen, Riegeelemente aus Schotter und größeren Steinen sowie Sandlinsen. Die so umgestalteten Flächen dienen gleichzeitig als CEF-Fläche für die Goldammer. Für weitere Ausführungen hinsichtlich des Artenschutzes wird auf den Umweltbericht bzw. die saP, die als Anlage angefügt ist, verwiesen.

Entlang der Grundstücksgrenze zwischen Fl.Nr. 823 und 824 müssen zur Umsetzung des Parkplatzes einige größere Gehölze entfernt werden. Um dies direkt zu kompensieren, soll entlang der Westseite des Parkplatzes eine Baumreihe gepflanzt werden. Diese dient zudem der räumlichen Abgrenzung und hat einen positiven Effekt auf die Klimabilanz. Das Feldgehölz im Süden von Fl.Nr. 822 bleibt hingegen erhalten.

Die Pflanzgebote werden durch eine Artenliste der potenziell natürlichen Vegetation für den Standort der Ausweisung sowie Mindestpflanzqualitäten konkretisiert, um

den ökologischen Wert der Pflanzungen sicherzustellen. Zudem wird eine Ersatzpflicht bei Ausfall festgesetzt, um auch in Zukunft ein mindestens gleichbleibendes Grünvolumen sicherzustellen.

Durch die Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für PKW-Stellplätze sowie die Begrenzung der erforderlichen Wege auf das absolut notwendige Maß, wird die Versiegelung reduziert. Das Verbot durchgehender Zaunfundamente sowie die Bodenfremdheit von Einfriedungen trägt zur Vermeidung von tiergruppenschädlichen Trennwirkungen bei. Zur Verhinderung von Blendwirkungen dürfen Fluchtlichtanlagen eine maximale Lichtpunkthöhe von 16 m haben. Zum weitgehenden Erhalt des natürlichen Reliefs werden Abgrabungen und Aufschüttungen auf maximal 1,0 m Höhe beschränkt. Lediglich im nordwestlichen Bereich sind aufgrund des hier ansteigenden Geländes auch 2,0 m zulässig. Der Vorteil davon ist, dass die Sportfläche in diesem Bereich dann um einiges tiefer als die Nachbarflächen im Norden liegt und damit ein gewisser Lärmschutz entsteht.

4.8.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die in Bayern seit 01.01.2001 in Kraft befindliche Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 15-18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB ist bei der vorliegenden Bauleitplanung anzuwenden. Da es sich bei der Ausweisung um eine Sportanlage inkl. Neubau eines Vereinsheims handelt, ist die Anwendung der vereinfachten Vorgehensweise nicht möglich.

Die Fläche selbst ist gemäß der Matrix des Leitfadens „Bauen im Einklang der Natur und Landschaft (StMLU 2003)“ aufgrund ihrer Ausprägung in Kategorie-II „Gebiet mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild einzustufen. Der Versiegelungs- und Nutzungsgrad ist bei einer Sportanlage als niedrig bis mittel einzustufen, d.h. gemäß der Matrix ist das Areal Typ B zuzuordnen. Für bebaute Flächen ist demnach ein Kompensationsfaktor zwischen 0,5 und 0,8 anzusetzen. Bei der Festlegung der Kompensationsfaktoren erfolgt eine Unterscheidung zwischen Bereichen mit etwas höherer Versiegelung (Bauflächen Gemeinbedarf, Stellplätze und Zufahrt, Private Verkehrsflächen) und sehr geringer bis keiner Versiegelung (Flächen für Freizeiteinrichtungen und Spielfelder). Die ca. 1,03 ha umfassende Ortsrandeingrünung ist nicht als Eingriff zu bewerten, ebenso wenig der Bestandsweg im Südosten und der verlegte Feldweg im Nordwesten.

Geplante Nutzung	Faktor	Eingriffsfläche	Ausgleichsfläche
Flächen höherer Versiegelung	0,5 (Untergrenze der Kategorie II B)	8.550 qm	4.275 qm
Flächen geringer Versiegelung	0,1 (Sonderfall, da keine Bebauung geplant)	40.800 qm	4.800 qm
Summe		49.350 qm	9.075 qm

Ein ca. 2.050 qm umfassender Teil des Ausgleichsbedarfes wird im Südosteck des Eingriffsbebauungsplans auf Teilflächen der Fl.Nr. 822 festgesetzt und als

Zauneidechsenersatzlebensraum ökologisch aufgewertet. Die verbleibende Fläche wird auf einer gemeindlichen Ökokontofläche zur Verfügung gestellt. Diese wurde bereits im Jahr 2017 ökologisch aufgewertet, d.h. es können für 5 Jahre je 3% Verzinsung angesetzt werden. Somit werden von der Fläche für den Eingriff 5.355 qm abgebucht (Bedarf 6.300 qm → davon 15 % also 945 qm in Abzug gebracht).

Im beiliegenden Umweltbericht werden die aufgrund der Bewertung des Bestandes sowie der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter ermittelten Belange des Umweltschutzes dargestellt. In diesem ist auch die Berechnung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs detailliert hergeleitet.

4.9 Klimaschutz, Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern (§1 Abs. 5 BauGB). Gem. § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Wichtigste Handlungsfelder sind damit die Anpassung an zukünftige klimawandelbedingte Extremwetterereignisse und den Klimaschutz. Maßgeblich für den Klimaschutz ist die Verringerung des CO₂- Ausstoßes und die Bindung von CO₂ aus der Atmosphäre durch Vegetation zur Minderung der Erderwärmung.

Auf kommunaler Ebene sind von der Gemeinde Aßling bisher noch keine diesbezüglichen Maßnahmen durchgeführt worden. Bezogen auf den vorliegenden Bebauungsplan wurden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- Minderung des Versiegelungsgrades durch Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze → Verbleib des Regenwassers im natürlichen Kreislauf.
- Wasserdurchlässiger Unterbau und Belag für die Spielfelder
- Festsetzung einer Ortsrandeingrünung mit standortgerechten Laubgehölzen → Bindung von CO₂, Beitrag zur Sauerstoffproduktion
- Zulässigkeit von Solar- oder Photovoltaikmodulen auf Dachflächen → Nutzung erneuerbarer Energien.

Gemeinde

Aßling, den

.....
Erster Bürgermeister Hans Fent